

An die  
Abt. 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 21. Juni 2018  
Zahl: LRH-BEG-13/1-2018  
Telefon: 0676 83332-202  
E-Mail: office@lrh-ktn.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Kärntner Datenschutz-Anpassungsgesetzes (zu 01-VD-LG-1837/5-2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 24. Mai 2018 übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz sollen die materienspezifischen Regelungen gemäß den Vorgaben der DSGVO geändert werden. Im Wege eines Sammelgesetzes werden die sachlich betroffenen landesgesetzlichen Vorschriften mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht sowie sonstige formelle und inhaltliche Adaptierungen vorgenommen.

Da die Landesregierung aufgrund der DSGVO und im DSG eintretende Auswirkungen nicht dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zurechnet, stellt sie auch keine Betrachtung der dadurch bewirkten finanziellen Auswirkungen an. Sie geht nur generell von einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Vollziehung der neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aus.

Seitens der für die Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit wird hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen für den Personalbereich eine Einschätzung abgegeben, die von einem personellen Mehrbedarf in Höhe eines halben Vollbeschäftigungsäquivalentes (VBÄ) einer a/A-wertigen Verwendung ausgeht. Diese Ausgaben beziehen sich offenbar – ohne ausdrücklich erwähnt zu sein – auf die Einrichtung eines Datenschutzbeauftragten des Landes (Amt und Bezirkshauptmannschaften) und beziffern sich mit rd. 55.000 EUR.

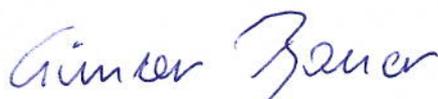
Der LRH weist insbesondere darauf hin, dass zur Vollziehung der DSGVO über den Datenschutzbeauftragten hinaus innerorganisatorisch Datenschutz-Koordinatoren bei den Abteilungen und Bezirkshauptmannschaften eingerichtet wurden, die Aufgaben des Datenschutzes, wie Erfassung der Verarbeitungstätigkeiten und Mitwirkung bei der Erstellung der Verzeichnisse

sowie deren laufenden Aktualisierung und Berichtigung, wahrzunehmen haben. Im Prozess zur Erfüllung der das Land treffenden Informations- und Auskunftspflichten an Betroffene im Sinne der DSGVO haben sie neben verschiedenen Koordinierungstätigkeiten mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes ebenfalls mitzuwirken. Zu dieser innerorganisatorischen Maßnahme finden sich weder im vorgelegten Begutachtungsentwurf Regelungen, noch sind die damit verbundenen Kosten in der Schätzung über den personellen Mehrbedarf eingerechnet.

Dem LRH ist bewusst, dass die Belastung der Datenschutz-Koordinatoren mit diesen neuen Aufgaben schwer abzuschätzen und die konkrete Berechnung der daraus folgenden finanziellen Auswirkungen auf Basis des derzeitigen Informationsstandes schwierig erscheint, zumal sie auch von vom Land nicht beeinflussbaren Faktoren, wie Inanspruchnahme der Informations- und Auskunftsrechte durch die Betroffenen, abhängig sind.

Dennoch empfiehlt der LRH, den Aufwand aus dieser innerorganisatorischen Maßnahme in den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens zu berücksichtigen und ihn – soweit abschätzbar – entsprechend darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



MMag. Günter Bauer, MBA